

**Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
im Rahmen der Konsultation der Bundesnetzagentur zur Begutachtung von
Mindestanforderungen hinsichtlich des Rechts auf Versorgung
mit Telekommunikationsdiensten (RaVT)**

31. Januar 2022

~~VERTRAULICH – Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse~~

Inhalt

I.	Qualitätsanforderungen im Allgemeinen.....	2
1.	Mindestdatenrate im Download	2
2.	Mindestdatenrate im Uplink	3
3.	Latenz	3
II.	Eignung des Mobilfunks für die Erfüllung des RaVT.....	3
1.	Technische Besonderheiten des Mobilfunks.....	4
2.	Mobilfunk ist nur nachrangig zu Festnetz einzusetzen	5
3.	Versorgung über Mobilfunk bedarf einer Einzelfallprüfung	6
4.	Fazit	6
III.	Einbeziehung nummernunabhängiger Dienste in den Ausgleichfonds	7
IV.	Flächendeckende Versorgung bereits weitgehend gegeben	7
Anlage: Erste Anmerkungen zum Mobilfunk-Gutachten von WIK & umlaut.....		8

Telefónica Germany begrüßt die zutreffende Hervorhebung der Bundesnetzagentur im Konsultationsdokument, wonach das Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (RaVT) ausschließlich nachrangig zu privatwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau herangezogen werden dürfe.

Die Mindestanforderungen sind dabei ein kritischer Faktor bei der Umsetzung des RaVT und bei der Frage, welche Technologien zur Erbringung des Dienstes herangezogen werden können.

I. Qualitätsanforderungen im Allgemeinen

1. Mindestdatenrate im Download

Telefónica Germany kommt nach Analyse der Studie von WIK Consult und zafaco¹ zu dem Ergebnis, dass eine Download-Datenrate im Rahmen des RaVT nicht über 7 Mbit/s im Download liegen sollte. Die Anwendungen, die in der Studie genannt wurden und eine höhere Bandbreite erfordern (insb. Ebay-Kleinanzeigen), haben ihre Anforderungen nicht aus objektiv technischen Gründen, sondern aus mangelnder Bandbreitenoptimierung im Site-Design begründet. Eine Download-Datenrate von 10 Mbit/s erscheint in diesem Lichte als verhältnismäßig hoch. Da sowohl das Mehrheitskriterium (mit aktuell 6 Mbit/s) als auch das Dienstekriterium (mit 7,7 Mbit/s) erheblich unter dem von der Behörde vorgeschlagenen Wert liegen, können die vom RaVT umfassten Dienste offenbar auch mit weitaus niedrigeren Datenraten genutzt und erbracht werden.

Dem WIK/zafaco -Gutachten ist zu entnehmen, dass der Wert von 7,7 Mbit/s, der bei Download-Messungen der Webseite www.ebay-kleinanzeigen.de ermittelt wurde, einen „auffällig hohen Wert“ darstellt.² Dies liege demnach darin begründet, dass

[...] die Inhalte der Seite Ebay-Kleinanzeigen nicht vom Anbieter der Webseite kontrolliert [werden]. Dieser setzt lediglich die Rahmenbedingungen, bis zu welchen Obergrenzen (Dateivolumen) Daten und Bilder eingestellt werden dürfen. Zum anderen ist das Design der Webseite dafür verantwortlich, welchen Umfang das initial zu ladende Datenvolumen be trägt.

Angesichts dieses Befundes, der eine offensichtlich optimierungsbedürftige Implementierung einer einzelnen Webseite belegt, scheint es nicht sachgerecht, dies zum Maßstab für die Definition der Anforderungen des RaVT zu machen. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass es sich sowohl bei Ebay-Kleinanzeigen, als auch bei den in ihrer Datenraten-Anforderung nächstfolgenden Angeboten von bild.de und facebook.de um Dienste ohne determinierende Anforderungen (VBR variable bit rate) handelt, also um solche Dienste, für die auch mit geringeren Vorgaben von einem „Funktionieren“ für den Endkunden auszugehen ist. Dies gilt umso mehr, wenn man bei der Erfüllung des RaVT den Mobilfunk mit einbeziehen sollte. Denn beim Mobilfunk als „Shared

¹ Mindestanforderungen Internetzugangsdienst, WIK Consult & zafaco, 15.12.2021.

² Mindestanforderungen Internetzugangsdienst, WIK Consult & zafaco, 15.12.2021, S. 115.

Medium“ wirkt sich die Höhe (bzw. eine Anhebung) der Mindestanforderung an die Download-Datenraten deutlich kritischer aus als im Festnetz.

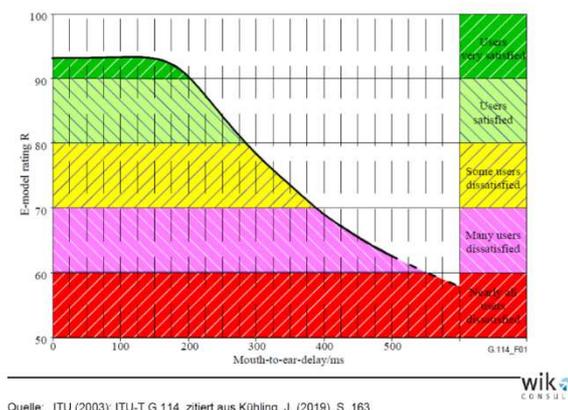
Deshalb erachtet Telefónica Germany die Festsetzung einer Mindestdatenrate im Download von 10 Mbit/s für unangemessen und schlägt stattdessen eine Schwelle von 7 Mbit/s als sachgerecht vor.

2. Mindestdatenrate im Uplink

Die durch die WIK/zafaco -Studie ermittelte Mindestdatenrate im Uplink von 1,3 Mbit/s ist dagegen sachgerecht hergeleitet und reflektiert aus Sicht von Telefónica Germany die tatsächlichen Anforderungen der betrachteten Dienste.

3. Latenz

Die von der Bundesnetzagentur zur Diskussion gestellte Latenz von 150 ms (One-Way-Delay) ist nach unserer Auffassung zu restriktiv. Es wird nicht ersichtlich, weshalb eine höhere Latenz nicht ausreichen würde, um die geforderten Dienste zu erbringen. Das Gutachten von WIK Consult und zafaco empfiehlt ebenfalls eine Latenz von 150 ms, zeigt aber vielmehr auf, dass die in Anhang V des EECC festgelegten TK-Dienste sowie Teleheimarbeit und Online-Inhaltedienste (§ 157 Abs. 3 TKG) auch bei deutlich höheren Latenzzeiten funktionieren. Die Abbildung 3-12 auf S. 104 des Gutachtens (siehe unten) zeigt beispielsweise, dass Nutzer bei Telefongesprächen bis ca. 200 ms sehr zufrieden mit der Signalqualität sind und bis ca. 300 ms zufrieden sind. Das RaVT soll gemäß § 157 Abs. 2 TKG ausdrücklich eine soziale und wirtschaftliche Teilhabe ermöglichen, also eine Basisversorgung gewährleisten und gerade nicht die bestmögliche Qualität bereitstellen. Dementsprechend sind Latenzen von bis zu 300 ms tolerierbar.



II. Eignung des Mobilfunks für die Erfüllung des RaVT

Soweit das im Gesetz vorgesehene Verfahren durchgeführt wird und im Hinblick auf die festgesetzten Datenraten die Versorgung über Mobilfunk generell in Betracht kommt, müssen die besonderen Eigenschaften des Mobilfunks bei der Erbringung berücksichtigt werden.

1. Technische Besonderheiten des Mobilfunks

Mobilfunk als „Shared Medium“ kann nicht die gleichen Parameter erfüllen wie das Festnetz. Die Festlegung der Mindestanforderungen muss deshalb in einer Art und Weise erfolgen, dass die dem Mobilfunk immanenten Schwankungen der verfügbaren Bandbreite oder der Latenz nicht automatisch Verbraucherrechte, etwa Minderungs- und Kündigungsrechte nach § 57 TKG, auslösen.

Dem Charakter als „Shared Medium“ ist insbesondere bei der zeitlichen Verfügbarkeit und dem monatlichen Datenvolumen Rechnung zu tragen.

a) Zeitliche Verfügbarkeit

Da die Kapazitäten einer Mobilfunkzelle unter den darin befindlichen Nutzern aufgeteilt werden, variieren die Datenraten je nach Nutzungsintensität stark. Außerdem können im Mobilfunk Schwankungen aufgrund diverser anderer Faktoren, beispielsweise aufgrund des Wetters oder der Belaubung, auftreten, sodass die vorgeschlagenen Mindestanforderungen nicht zu jeder Zeit garantiert werden können. Die Mindestdatenraten sollten daher einen angemessenen Spielraum in der zeitlichen Verfügbarkeit beinhalten, sofern das RaVT über Mobilfunk erfüllt wird.

Aus diesen Gründen kann bei einer nicht-drahtgebundenen Realisierung keine 24/7 Verfügbarkeit einer bestimmten Bandbreite geschuldet sein. Denn eine garantierte Verfügbarkeit rund um die Uhr ließe sich ausschließlich durch eine harte Reservierung der Ressourcen sicherstellen, welche unter dem Gesichtspunkt der Frequenzeffizienz negative Folgen hat. Eine Lösung hierfür könnte sein, dass ein Toleranz-Zeitraum von bis zu vier Stunden pro Tag eingeräumt wird, in dem die Mindestdatenrate im Upload und Download unterschritten werden darf. Dies würde eine technische Überbuchung der Kapazitäten erlauben, die allerdings nur zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen führen würde, wenn die tatsächliche Nutzung im Tagesverlauf von der statistischen Erwartung abweicht. Nur unter diesen Umständen wären erhebliche Nachteile für die bestehende Kundenbasis abwendbar, die erforderlichen Investitionen in einem vertraglichen Rahmen und der Kollateralschaden für den eigenwirtschaftlichen und versorgungsauflagengetriebenen Netzausbau insoweit überschaubar.

b) Datenvolumen

Zudem müsste das Datenvolumen ab einem bestimmten Verbrauch gedrosselt werden, um die Mobilfunkkapazitäten nicht übermäßig zu belasten. In der Schweiz wurde eine Drosselung ab einem Datenverbrauch von 40 GB pro Monat auf eine Geschwindigkeit von maximal 2,5 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload festgelegt, sofern das RaVT über eine Funkverbindung erbracht wird. So eine Volumenobergrenze ist auch in Deutschland vorzusehen. Höhere monatliche Datenverbräuche werden in der Regel durch Streamingdienste mit HD- oder 4K-Auflösung beeinflusst, welche aber nicht Gegenstand der nach dem RaVT geschuldeten Dienste sind. Zudem sind auch mit einer Drosselung auf 2,5 Mbit/s im Downlink weiterhin

alle Dienste mit determinierenden Datenratenanforderungen (SD-/Audio-Streaming, Video-Konferenz) nutzbar. Lediglich bei Diensten ohne determinierende Anforderungen hätten die Nutzer Einschränkungen bei der erforderlichen Download-Zeit in Kauf zu nehmen. Andererseits würde ohne eine derartige Einschränkung der Nutzungsintensität die Mobilfunkqualität aller anderen Nutzer in der Mobilfunkzelle Gefahr laufen, drastisch abzunehmen.

2. Mobilfunk ist nur nachrangig zu Festnetz einzusetzen

Gemäß § 161 (2) TKG sieht das Verfahren vor, dass für eine Verpflichtung insbesondere solche Unternehmen in Betracht kommen, die bereits geeignete Telekommunikationsnetze in der Nähe der betreffenden Anschlüsse betreiben und die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 (2) TKG auf kosteneffiziente Weise erbringen können. Die Bundesnetzagentur kann die Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 (2) TKG dabei für mehrere Gebiete anordnen. Das Verfahren zur Verpflichtung hat dabei effizient, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend zu sein.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass

- die Kapazitäten des Mobilfunks als Shared-Medium bereits heute intensiv genutzt und perspektivisch mit einer jährlichen Wachstumsrate von ca. 50 % vollständig ausgelastet sein werden. Das betrifft insbesondere die Flächenfrequenzen unterhalb 1 GHz, die derzeit potenziell dort eingesetzt werden, wo Haushalte auf Grund des RaVT zu versorgen sein werden. Selbst die Bundesnetzagentur unterstellt in ihren am 24.01.22 veröffentlichten *Orientierungspunkten und Bedarfsabfrage zur Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2,6 GHz für den Ausbau digitaler Infrastrukturen*, dass die im ländlichen Raum vorhandene Mobilfunkinfrastruktur nicht dauerhaft ausreichen wird, um die Bedarfe zu decken. Konkret heißt es: „Aufgrund der Entwicklung der im Mobilfunk umgesetzten Datenvolumina ist davon auszugehen, dass eine Verdichtung der Netze auch in ländlichen Gebieten mit Spektrum oberhalb 1 GHz zunehmend erforderlich wird.“ Insofern geht offensichtlich auch die Bundesnetzagentur nicht von ausreichend vorhandenen und leerlaufenden Kapazitäten im Mobilfunk aus.
- jeder signifikante Mehraufwand, beispielsweise die Neuerrichtung von Funkmasten, bei der Bereitstellung des Dienstes über Mobilfunk die Mobilfunknetzbetreiber überproportional belastet. Denn anders als im Festnetzausbau, der jenseits des RaVT ausschließlich marktbasierend oder gefördert erfolgt, sind die Mobilfunknetzbetreiber bereits mit weitreichenden regulatorischen Ausbaupflichtungen belegt, die einen erheblichen Teil der Netzausbaukapazitäten binden. Eine weitere Belegung mit Verpflichtungen würde die Mobilfunknetzbetreiber deshalb überproportional treffen, da noch weniger Ressourcen für den gemäß Art. 87f Absatz 2 Grundgesetz eigentlichen eigenwirtschaftlich organisierten Netzausbau verbleibt.
- das Festnetz wesentlich besser geeignet ist, hohe Datenmengen und konstante Datenraten sicherzustellen.

3. Versorgung über Mobilfunk bedarf einer Einzelfallprüfung

Sofern ein Haushalt über ausreichende Mobilfunkversorgung verfügt und somit grundsätzlich mit entsprechend dem RaVT versorgt werden könnte, bedarf es einer tiefergehenden Prüfung der kapazitiven Situation im Einzelfall.

Denn selbst das Gutachten von WIK/umlaut, das die Kapazität der Mobilfunk-Netze strukturell weit überschätzt (weitere Ausführungen hierzu in der Anlage), kommt zu dem Ergebnis, dass nur für 12% der für den RaVT überhaupt berechtigten Haushalte tatsächlich Kapazität in den Mobilfunknetzen zur Verfügung stünde. Inwiefern eine derartige Prüfung im Einzelfall tatsächlich zu einem effizienten Verfahren zur Verpflichtung führt, wie es § 157 (2) TKG vorsieht, sei dahingestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass selbst im Fall aktuell ausreichender Kapazität die Erfüllung des RaVT unmittelbar das Wachstumspotential der mobilen Nutzung im Umfeld des berechtigten Haushalts einschränkt: Da auch in Zukunft mit einem stetigen Verkehrswachstum im Mobilfunk zu rechnen ist, wird an einem Standort, dessen Restkapazität heute durch das RaVT teilweise belegt wird, die nächste Kapazitätsaufrüstung dann früher fällig, als dies ohne den berechtigten Haushalt der Fall wäre. Geht man hier von einem Nachrüstbedarf aus, der statt in vier oder fünf Jahren wegen der Erfüllung des RaVT bereits nach ein oder zwei Jahren stattfinden muss, dann läge dies außerhalb des Betrachtungszeitraums für eine Erstattung durch den Ausgleichsfonds. Eine solche Notwendigkeit der Nachinvestition scheint das Gesetz konzeptionell schlicht nicht bedacht zu haben. Dies ist dann problematisch, wenn der Endkostenpreis für den RaVT die Kosten der Aufrüstung nicht deckt.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gutachten von WIK/umlaut finden Sie in der Anlage.

4. Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die Erfüllung des RaVT über Mobilfunk nur unter eng begrenzten Bedingungen und nach Prüfung im Einzelfall sinnvoll sein kann, wenn: (1) eine alternative Infrastruktur nicht oder nur unzureichend vorhanden ist und absehbar auch nicht bereitgestellt wird, (2) eine ausreichende Mobilfunk-Versorgung bereits vorhanden ist, (3) genügend Kapazitäten – auch perspektivisch unter Berücksichtigung des zukünftigen Verkehrswachstums – in der relevanten Mobilfunkzelle frei sind. In jedem Fall sollte Mobilfunk nur als Übergangslösung für den RaVT verstanden werden, bis eine kabelgebundene Lösung realisiert wird.

Zwar mag das RaVT auf den ersten Blick über den Mobilfunk als mit deutlich niedrigeren Kosten realisierbar erscheinen. Jedoch dürfte es sich in vielen Fällen um eine Momentaufnahme handeln, die die zukünftig entstehenden oder vorzuziehenden Kosten sowie die langfristig dadurch wegfallenden Opportunitäten noch nicht berücksichtigt. Wenn man zudem davon ausgeht, dass auch die Anforderungen an das RaVT über die Zeit steigen werden, so scheint sicher, dass ein RaVT-Regime unter Einbeziehung des Mobilfunks die zeitliche Komponente und den Bedarf an Nachrüstungen berücksichtigen müsste. Es muss die Frage gestellt werden, ob Mobilfunk langfristig tatsächlich die volkswirtschaftlich günstigste Realisierungsform darstellt.

III. Einbeziehung nummernunabhängiger Dienste in den Ausgleichsfonds

Zudem sieht Telefónica Germany die Einbeziehung nummernunabhängiger Dienste in den Ausgleichsfonds als rechtlich geboten und notwendig an. Nummernunabhängige Dienste substituieren Telekommunikationsdienste in der Praxis zunehmend und erfüllen damit für den Verbraucher eine vergleichbare Rolle wie herkömmliche Telekommunikationsdienste. Auch im Zuge der Novellierung des TKG wurde diesem Umstand Rechnung getragen, indem nummernunabhängige Dienste nun vielfach den gleichen Verpflichtungen unterliegen, wie nummernabhängige Telekommunikationsdienste. Eine Einbeziehung nummernunabhängiger Dienste in die Finanzierung des RaVT ermöglicht § 163 (6) TKG. Die Behörde ist hier aufgerufen, das Verfahren zeitnah zu starten, um die Einbeziehung zu klären.

Viele andere EU-Staaten haben bei der Umsetzung der EECC-Vorgaben zum RaVT ebendiesem Aspekt Rechnung getragen: Belgien, Frankreich, Österreich und Polen haben eine Beitragspflicht für nummernunabhängige Dienste bereits etabliert.

IV. Flächendeckende Versorgung bereits weitgehend gegeben

Im Kontext einer Ultima Ratio-Verpflichtung ist zu beachten, dass der überwiegende Teil der Haushalte in Deutschland bereits über eine ausreichende Versorgung mit Festnetz-Telekommunikationsdiensten verfügt. Es ist nicht außer Acht zu lassen, dass der Festnetzausbau, neben einem regen privatwirtschaftlichen Ausbau, umfangreich gefördert wird. Der Ausbau einer hochkapazitiven Festnetzinfrastruktur sollte nicht nur aus Gründen potenzieller Marktverzerrung Vorrang genießen, sondern auch unter Nachhaltigkeitsaspekten priorisiert werden. Es kann weder wirtschaftlich noch gesellschaftlich sinnvoll sein, Haushalte im Rahmen des RaVT notdürftig mit geringen Bandbreiten zu versorgen und damit Anreize für den Ausbau hochkapazitiver FTTH/Gigabit-Leitungen zu unterbinden.

Zudem besteht eine umfangreiche Satellitenversorgung in Deutschland, welche kapazitiv in den kommenden Jahren erheblich aufgestockt wird.

Abschließend ist hervorzuheben, dass der privatwirtschaftliche und geförderte Ausbau hochkapazitiver Telekommunikationsnetze das vorrangige Ziel ist. Deutschland verfügt bereits über eine umfangreiche Telekommunikationsversorgung, sofern dies jedoch vereinzelt noch nicht in ausreichender Form der Fall sein sollte, ist das RaVT heranzuziehen. In dieser Rolle darf das RaVT lediglich eine Basisversorgung darstellen, an die keine darüberhinausgehenden Parameter geknüpft sein sollten.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München

Anlage: Erste Anmerkungen zum Mobilfunk-Gutachten von WIK & umlaut

Anlage: Erste Anmerkungen zum Mobilfunk-Gutachten von WIK & umlaut

Das Gutachten von WIK Consult und umlaut³ kommt zu dem Schluss, dass Mobilfunk grundsätzlich in der Lage ist, Datenraten in Höhe der Mindestanforderung für das RaVT bereitzustellen, es aber auf eine Prüfung der kapazitiven Situation im Einzelfall ankomme. Im Grundsatz ist dem zuzustimmen.

Methodisch weist die Studie indes unzutreffende Ansätze auf, die in der Summe dazu führen, dass der Anteil, der über Mobilfunk erbringbaren Haushalte, erheblich kleiner ist als angenommen wurde.

- Zunächst stellt das Gutachten anhand der für diverse Netztests durchgeführten Messfahrten einen Zusammenhang zwischen dem gemessenen Signalpegel und der erzielten Download-Datenrate her. Da diese Messungen unter allen denkbaren Randbedingungen (insbesondere leere vs. ausgelastete Mobilfunkzelle) stattfanden, ergibt sich für die möglichen Signalpegelwerte keine feste Datenrate, sondern erwartungsgemäß eine erhebliche Streuung. Das Gutachten verwendet dann das 90%-Quantil als Referenz, verwirft also die besten 10 von 100 Datenraten-Messwerte und befindet, dass der elftbeste Wert den Zusammenhang zwischen Signalstärke und zu erwartender Datenrate beschreibt. Allerdings ist das 90%-Quantil gerade dadurch gekennzeichnet, dass 90% der Messwerte kleiner sind als die Schwelle. Sachgerecht wäre die Verwendung des 10%-Quantils. Dann würden der zehntschlechteste Wert für die Beschreibung des Zusammenhangs von Signalstärke und Datenrate herangezogen, so dass man mit relativ hoher Sicherheit davon ausgehen kann, dass die tatsächliche Datenrate mindestens diesen Wert erreicht. Der Wert des 10%-Quantils ist jedoch erheblich niedriger, so dass die bei einer bestimmten Signalstärke erreichbare Datenrate in der Tat erheblich kleiner ist und im Gutachten deutlich überschätzt wird.

Die erreichte Datenrate wird zudem als erzielbare Datenrate auch jedes weiteren Kunden mit gleichen Funkbedingungen betrachtet. Das missachtet jedoch die Tatsache, dass es sich bei Mobilfunk um ein Shared-Medium handelt, in dem sich alle gleichzeitigen Nutzer eine fix gegebene Kapazität teilen. Ergibt der oben beschriebene Zusammenhang beispielsweise eine Datenrate von 20 Mbit/s bei einem bestimmten Signalpegel und kommt diese Datenrate bei zwei gleichzeitigen Nutzern (vereinfacht beide mit dem gleichen Signalpegel angenommen) in der Zelle zustande, dann beträgt die Zellkapazität offensichtlich 40 Mbit/s. Ein dritter Nutzer, der etwa im Rahmen des RaVT hinzukommt, erhält nun aber nicht nochmal 20 Mbit/s, wie die Studie unterstellt. Vielmehr teilen sich die 40 Mbit/s auf die dann drei gleichzeitigen Nutzer auf, so dass pro Nutzer nur noch rund 13 Mbit/s zur Verfügung stehen, also ein Drittel weniger.

- In einem nächsten Schritt nutzt das Gutachten Crowd-Daten, die in verschiedenen Smartphone Applikationen im Hintergrund regelmäßig die vorliegende Signalstärke messen, um eine flächendeckende Datenratenkarte zu erzeugen. Hier ist methodisch fragwürdig, dass die als Crowd-Daten zur Verfügung stehenden Abtastpunkte mehrheitlich unter Outdoor-Bedingungen gesammelt wurden, da *in Gebäuden die Verfügbarkeit von GPS und damit auch die Verfügbarkeit von Positionsdaten deutlich eingeschränkt ist*, wie der Gutachter selbst feststellt. Damit wird dann auch die zu erwartende Signalstärke deutlich überschätzt, denn die Eindringung ins Gebäude bewirkt eine starke

³ Realisierungsoptionen einer angemessenen Versorgung über Mobilfunk im Kontext des novellierten Unversaldienstes, WIK Consult & umlaut communications, 20.12.2021.

Dämpfung des Signals, so dass aus der oben beschriebenen Referenzkurve auch eine niedrigere Datenrate resultiert.

- Das Gutachten schlägt an anderer Stelle zur Verbesserung der Funkbedingungen auf der Empfängerseite die Nutzung von Außenantennen vor, so dass selbst bei grenzwertigen Funkbedingungen eine ausreichende Signalqualität erzielt werden kann. [BuG]
- Anhand des Musterbeispiels Münsterland wird im Gutachten die Analyse eines konkreten Netzdesigns und der sich daraus ergebenden Kapazitäten durchgeführt. Dabei verwendet das Gutachten mutmaßlich Netzdaten aus dem Standortbescheinigungsverfahren. Es wird dabei verkannt, dass die Standortbescheinigungen häufig nicht den aktuellen Status vor Ort repräsentieren: Üblicherweise werden Standortbescheinigungen vor Beginn des Realisierungsprozesses beantragt, um die notwendige Klarheit zu erlangen, ob die gewünschte Maßnahme überhaupt genehmigungsfähig ist. Sie stellen also eine erst perspektivisch vorhandene – und wegen des Verkehrswachstums dann auch erforderliche – Kapazität da. Die aktuell tatsächlich vorhandene Kapazität wird also überschätzt. Das Referenzgebiet Münster mit den Landkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf ist darüber hinaus – jedenfalls im Netz der Telefónica Germany – nicht repräsentativ. Vielmehr sind an den dortigen Standorten [BuG] als im bundesweiten Durchschnitt. Wenn konkrete Testgebiete für derartige Analysen verwendet werden, so ist sicherzustellen, dass das Gebiet repräsentativ ist oder das Ergebnis geeignet skaliert wird. Eine bloße Erwähnung der möglichen Nichtrepräsentativität genügt nicht.

In der Summe der – ausnahmslos in dieselbe Richtung wirkenden – Unzulänglichkeiten ergibt sich aus Sicht von Telefónica Germany damit ein erheblich geringerer Anteil an Haushalten, der aus kapazitiver Sicht ohne weitere Maßnahmen durch den Mobilfunk bedient werden könnte als die ohnehin schon niedrigen 12%, die der Gutachter ermittelt. Die allgemeine Erkenntnis, dass eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, bleibt jedoch richtig.